



**Berlin**

**WKN: A0BVUC  
ISIN: DE 000 A0BVUC6**

Wir laden unsere Aktionäre zu der

## **ordentlichen Hauptversammlung**

unserer Gesellschaft

**am Dienstag, den 13. Juli 2010, 10.00 Uhr,**

im Palisa.de GmbH Tagungs- und Veranstaltungszentrum, Palisadenstraße 48, 10243 Berlin, ein.

### **I. Tagesordnung**

- Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des zusammengefassten Lageberichts für die SENATOR Entertainment AG und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009 und des Berichts des Aufsichtsrats.**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zu den genannten Unterlagen keine weitere Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor. Die genannten Unterlagen werden vom Vorstand und, soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht, vom Aufsichtsrat in der Hauptversammlung erläutert werden.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.
- Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrichstraße 140, 10117 Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.
- Beschlussfassung über Neuwahl zum Aufsichtsrat.**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 10 Nr. 1 der Satzung in Verbindung mit §§ 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Prof. Dr. h.c. Roland Berger hat sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt, so dass der Aufsichtsrat zurzeit aus nur fünf Mitgliedern besteht.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Herrn Norbert Kopp, Kaufmann im Bereich Medien, Umwelt u. Technologie, Geschäftsführer bei der KTB Technologische Beteiligungsgesellschaft, wohnhaft in Leverkusen, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Herr Norbert Kopp ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mensch und Maschine Software SE, Wessling (stellvertretender Vorsitzender)
- HNE Technologie AG, Augsburg (Vorsitzender)

Herr Norbert Kopp ist darüber hinaus Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- GUV Gesellschaft für Umweltechnik und Vertrieb mbH, Saarbrücken (stellvertretender Vorsitzender)

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, Herrn Jochen Kröhne (Diplomkaufmann, Geschäftsführer/CEO von Motorvision TV sowie Geschäftsführer der GET ON AIR GmbH, München-Grünwald) als Ersatzmitglied für Herrn Kopp zu wählen.

Herr Jochen Kröhne ist zurzeit ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er hat jedoch sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Endes der hier einberufenen Hauptversammlung niedergelegt. Zu diesem Zeitpunkt soll die Ersatzmitgliedschaft von Herrn Jochen Kröhne in Kraft treten.

Herr Jochen Kröhne ist kein Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

#### 6. **Zusammensetzung des Aufsichtsrats.**

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit nach §§ 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen, die durch die Aktionäre gewählt werden.

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll zur Senkung von Verwaltungskosten auf die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern reduziert werden.

Die Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder macht zugleich eine Anpassung der Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats notwendig.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

- a) § 10 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern“

- b) § 16 Nr. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens drei der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.“

Herr Dr. Arnold Bahlmann, Herr Jochen Kröhne und Herr Dr. Wolfgang Müller haben ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Endes der hier einberufenen Hauptversammlung niedergelegt.

Ebenso hat Herr Manfred Schüller seine Ersatzmitgliedschaft für den Fall des Ausscheidens von Herrn Jochen Kröhne aus dem Aufsichtsrat mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Endes der hier einberufenen Hauptversammlung niedergelegt.

#### 7. **Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juli 2009 unter Tagesordnungspunkt 5 (Umstellung auf Namensaktien und Satzungsänderungen).**

Unter Tagesordnungspunkt 5 hat die Hauptversammlung vom 20. Juli 2009 beschlossen,

- a) die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft in Namensaktien umzuwandeln;
- b) die Satzung in § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 der Satzung entsprechend anzupassen und zu ergänzen;
- c) die Teilnahmevoraussetzung in § 21 in Hinblick auf diese Umstellung auf Namensaktien neu zu fassen;

d) die von der ordentlichen Hauptversammlung 2008 unter Tagesordnungspunkt 6 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen dahingehend zu ändern, dass die Ermächtigung anstelle zur Gewährung von Wandlungs- oder Optionsrechten, bzw. solche Pflichten, bezogen auf den Inhaber lautender Stückaktien zur Gewährung von Wandlungs- oder Optionsrechten, bzw. solche Pflichten, bezogen auf den Namen lautender Aktien berechtigt;

Unter Tagesordnungspunkt 5 hat die Hauptversammlung vom 20. Juli 2009 weiterhin beschlossen,

e) den Vorstand anzuweisen, diesen Beschluss erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zum Führen eines Aktienregisters gegeben sind und

f) den Aufsichtsrat zu ermächtigen, eventuell weiter erforderliche Änderungen der Fassung der Satzung zu beschließen, die sich unmittelbar aus der Umstellung der Aktien der Gesellschaft auf Namensaktien ergeben.

Der Vorstand hat diesen Beschluss in Hinsicht auf a), b) und c) aus organisatorischen und Kostengründen bisher nicht zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Der Vorstand hält auch für die Zukunft die Umstellung auf Namensaktien nicht für realisierbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die unter Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung vom 20. Juli 2009 gefassten Beschlüsse a) bis f) aufzuheben.

#### 8. **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG).**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sind am 1. September 2009 Neuerungen zum Recht der Hauptversammlung im Aktiengesetz in Kraft getreten. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen der Straffung und Anpassung der Satzung der Gesellschaft an diese gesetzlichen Neuerungen.

##### **a) Beschlussfassung über eine Änderung von § 20 der Satzung (Ort und Einberufung der Hauptversammlung).**

Die Regelung zur Einberufungsfrist soll an § 123 Abs. 1 und Abs. 2 AktG angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 20 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„4. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Mindestfrist nach Satz 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 21 Abs. 2 der Satzung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.“

##### **b) Beschlussfassung über eine Änderung von § 21 der Satzung (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung).**

Die Regelung zur Frist für die Anmeldung und für den Nachweis der Berechtigung soll an § 123 Abs. 2 und Abs. 3 AktG angepasst werden. Ferner sollen § 21 Nr. 3 und 4 der Satzung gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

(1) § 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

2. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

(2) § 21 Nr. 3 und Nr. 4 der Satzung werden gestrichen.

##### **c) Beschlussfassung über eine Änderung von § 22 der Satzung (Stimmrecht).**

Durch das ARUG wird die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten vereinfacht, hieran soll die Satzung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 22 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.“

##### **d) Beschlussfassung über eine Änderung von § 23 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung).**

Die Möglichkeit der Abstimmung in einem Sammelgang soll zur Klarheit in der Satzung verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 23 Nr. 2 der Satzung wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Versammlungsleiter kann auch festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden.“

## II. Unterlagen

Vom Zeitpunkt der Einberufung an werden auf der Internetseite der Senator Entertainment AG unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2010 folgende Unterlagen zugänglich sein:

Zu TOP 1:

- der festgestellte Jahresabschluss der Senator Entertainment AG zum 31. Dezember 2009;
- der gebilligte Konzernabschluss für den Senator-Konzern zum 31. Dezember 2009;
- der zusammengefasste Lagebericht für die SENATOR Entertainment AG und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2009;
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Dauer der Hauptversammlung zugänglich gemacht und während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Senator Entertainment AG (Schönhauser Allee 53, 10437 Berlin) ausgelegt.

## III. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 19.963.818 und ist eingeteilt in 19.963.818 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Nach Abzug der im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung vorhandenen 9.659 eigenen Aktien beträgt die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 19.954.159 Stimmrechte. Es bestehen keine unterschiedlichen Gattungen von Aktien.

## IV. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts einschließlich Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben:

SENATOR Entertainment AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89/210 27 289  
E-Mail: [meldedaten@haubrok-ce.de](mailto:meldedaten@haubrok-ce.de)

Der Nachweis ihrer Berechtigung erfolgt durch Vorlage eines von ihrer Depotbank erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den **22. Juni 2010, 0:00 Uhr (MESZ)**, beziehen (**Nachweisstichtag**) und in Textform erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. **Anmeldung** und **Nachweis** müssen der Gesellschaft spätestens bis zum **6. Juli 2010, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen.

Als Aktionär gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Teilnahmeberechtigung und Umfang des Stimmrechts richten sich allein nach dem Anteilsbesitz des jeweiligen Aktionärs zum Nachweisstichtag. Eine vollständige oder teilweise Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag bleibt möglich, d. h., der Nachweisstichtag führt zu keiner Veräußerungssperre. Eine Veräußerung nach dem Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf das Stimmrecht oder dessen Umfang. Der Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag gewährt hinsichtlich dieser Aktien kein Stimmrecht, und Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär der Gesellschaft werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

Der Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf die Dividendenberechtigung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter der o.g. Adresse Sorge zu tragen.

#### **V. Verfahren für die Teilnahme oder Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den Bestimmungen unter Ziffer IV. erforderlich. Nach erfolgter fristgerechter Anmeldung können bis zur Beendigung der Hauptversammlung Vollmachten erteilt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft bis auf einen Bevollmächtigten alle anderen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einem diesem gleichgestellten Institut oder Unternehmen (§ 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG), einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person erteilt wird. § 22 Absatz 2 Satz 2 der Satzung findet keine Anwendung, da § 134 Absatz 3 AktG in der durch das ARUG geänderten Fassung insoweit Textform ausreichen lässt.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§ 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen erteilt, ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten lediglich nachprüfbar festzuhalten; eine solche Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. In einem derartigen Fall werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer möglicherweise von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular benutzen, welches die Gesellschaft hierfür zur Verfügung stellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Das Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2010 zum Download bereit.

Der Nachweis der Vollmacht kann entweder am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle durch den Bevollmächtigten erfolgen oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse:

**SENATOR Entertainment AG**  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89/210 27 289  
E-Mail: [meldedaten@haubrok-ce.de](mailto:meldedaten@haubrok-ce.de)

Die Gesellschaft weist insbesondere auf die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung durch E-Mail hin. Die vorgenannten Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung für den Widerruf von Vollmachten und für die Erteilung von Vollmachten gegenüber der Gesellschaft.

Die Senator Entertainment AG möchte den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet ihnen an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung nur weisungsgebunden aus. Aktionäre, die den von der Senator Entertainment AG benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet haben. Für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters muss das mit der Eintrittskarte übersandte Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen verwendet werden. Das Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2010 zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die dafür notwendige Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind in Textform an die folgende Adresse zu übermitteln:

SENATOR Entertainment AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland

Telefax: 0049 (0) 89/21027 298  
oder per E-Mail an: [vollmacht@haubrok-ce.de](mailto:vollmacht@haubrok-ce.de)

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen Vollmacht und Weisungen, wird die zeitlich zuletzt zugegangene ordnungsgemäß erteilte Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensentscheidungen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag. Die Beauftragung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen.

**VI. Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG**

1. **Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Senator Entertainment AG zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum **12. Juni 2010, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Adresse zugehen:

SENATOR Entertainment AG  
– Vorstand –  
Schönhauser Allee 53  
10437 Berlin

Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also mindestens seit dem 13. April 2010, 0:00 Uhr (MEZ)) Inhaber der Aktien sind, vgl. § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

2. **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt dies nicht.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Senator Entertainment AG einschließlich des Namens des Aktionärs und (bei Gegenanträgen) zugänglich zu machender Begründungen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2010 veröffentlichen. Dabei werden die bis zum **28. Juni 2010, 24:00 Uhr (MESZ)** ausschließlich unter der folgenden Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigt:

SENATOR Entertainment AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland

Telefax: +49 (0) 89/210 27 298  
E-Mail: [gegenantraege@haubrok-ce.de](mailto:gegenantraege@haubrok-ce.de)

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

3. **Auskunftsrecht des Aktionärs, § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Senator Entertainment AG zu mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Senator-Konzerns und der in den Senator-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen (vgl. § 23 Absatz 3 der Satzung).

4. **Weitergehende Erläuterungen**

Weiter gehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2010.

**VII. Internetseite der Gesellschaft**

Weitere Informationen sowie die nach § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen finden sich auf der Internetseite der Senator Entertainment AG unter <http://www.senator.de> unter der Rubrik Hauptversammlung 2010.

Berlin, im Juni 2010

**SENATOR Entertainment AG**

– Der Vorstand –